

## Vermerk

### **Neuregelungen in § 14 Abs. 1b EnWG: Zahlung eines angemessenen Aufwendungersatzes durch den Verteilernetzbetreiber an den Anlagenbetreiber**

20.01.2026, BDEW

Mit dem Inkrafttreten der „[Energierechtsnovelle 2025](#)“ gelten seit dem 23. Dezember 2025 unter anderem auch die Änderungen des § 14 EnWG, wonach im Kern die Verpflichtung der Stromverteilernetzbetreiber zur Bereitstellung des bilanziellen Ausgleichs in einer Übergangsphase bis zum 1. Januar 2032 grundsätzlich ausgesetzt wird. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2031 ist der gezielte bilanzielle Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen durch die Verteilernetzbetreiber gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 EnWG nur im Falle einer nach § 14 Abs. 1a EnWG getroffenen Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) und nur nach deren Maßgabe möglich.

Solange die **Verteilernetzbetreiber** den bilanziellen Ausgleich nicht eigenständig durchführen, **haben sie gemäß § 14 Abs. 1b Satz 1 EnWG** für dessen Durchführung durch den Bilanzkreisverantwortlichen **einen angemessenen Aufwendungersatz nunmehr an den Anlagenbetreiber** als Bestandteil des finanziellen Ausgleichs und nicht mehr an den Bilanzkreisverantwortlichen **zu zahlen**.

#### **1 BNetzA Mitteilung Nr. 12 zum Redispatch 2.0 veröffentlicht**

Hierzu hat die BNetzA am 23. Dezember 2025 die [Mitteilung Nr. 12 zum Redispatch 2.0](#) veröffentlicht. Darin stellen die Beschlusskammern 6 und 8 die neue Rechtslage zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen in Verteilernetzen dar und erklären die bisherigen Mitteilungen Nr. 6, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10 und Nr. 11 zum Redispatch 2.0 für „*ganz oder teilweise gegenstandslos*“. Gleichzeitig erklären beide Beschlusskammern ihre Absicht, neue Festlegungen zu erlassen, wobei die Beschlusskammer 6 hier auf das bereits anhängige Festlegungsverfahren [BK6-23-241](#) verweist.

Bis zum Erlass einer Festlegung der Beschlusskammer 8 zur Berechnung des angemessenen Aufwendungersatzes für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs werde die BNetzA die Anwendung des „Mischpreisverfahrens“ nach der [BDEW-Übergangslösung](#) (Seite 2, letzter Absatz) auch bei den künftigen Zahlungen an den Anlagenbetreiber akzeptieren. Die

Beschlusskammer 8 hatte sich bereits in ihrem [Informationsschreiben vom 16. Dezember 2025](#) zum Umgang mit den aktuellen Neuerungen in § 14 EnWG entsprechend geäußert.

## **2 Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Zahlungsanspruch des Anlagenbetreibers**

Hinsichtlich der neuen Maßgabe des § 14 Abs. 1b Satz 1 EnWG an die Verteilernetzbetreiber, für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch den Bilanzkreisverantwortlichen einen angemessenen Aufwendungsersatz an den Anlagenbetreiber zu zahlen, stellen sich die im Folgenden aufgegriffenen Umsetzungsfragen zur womöglich notwendigen Anpassung der Zahlungsflüsse sowie zur Ermittlung der konkreten Höhe des Aufwendungsersatzes.

### **2.1 Ab wann gilt diese Neuregelung?**

Sowohl seitens der Verteilernetzbetreiber als auch seitens der Anlagenbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichen bestehen Bedenken, dass und wie diese Vorgabe unmittelbar umgesetzt werden kann. Die Umsetzung der neuen Zahlungsflüsse vom Verteilernetzbetreiber zum Anlagenbetreiber sollte idealerweise automatisiert erfolgen, um den Aufwand so gering wie möglich zu halten. Dies bedarf jedoch einer entsprechenden Vorbereitung und Umstellung der zugrundeliegenden Prozesse. Eine untermonatliche Umstellung der Regeln würde überdies eine erhebliche operative Mehrbelastung darstellen.

Das EnWG enthält jedoch **keine spezifische Übergangsregelung** hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 14 Abs. 1b EnWG. Gibt es keine Übergangsregelung, ist das neue Recht prinzipiell unmittelbar mit seinem Inkrafttreten anzuwenden, auch auf bereits laufende Rechtsverhältnisse. Das bedeutet, der Anlagenbetreiber hat seit dem 23. Dezember 2025 einen entsprechenden Zahlungsanspruch gegen den Verteilernetzbetreiber, wurde infolge einer Redispatch-Maßnahme, ebenfalls ab dem 23. Dezember 2025, ein bilanzieller Ausgleich durch den Bilanzkreisverantwortlichen durchgeführt.

### **2.2 Hat ein Bilanzkreisverantwortlicher infolge einer Redispatch-Maßnahme gegen den diese Maßnahme vornehmenden Verteilernetzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Aufwendungsersatzes für die Durchführung des Bilanzkreisausgleichs?**

Nein, einen solchen Anspruch hat der Bilanzkreisverantwortliche aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen nicht mehr.

Bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen in § 14 EnWG war der Verteilernetzbetreiber für die Durchführung des Bilanzkreisausgleichs infolge einer durch ihn vorgenommenen Redispatch-Maßnahme gemäß §§ 13a i.V.m. 14 Abs. 1 EnWG (a.F.) gesetzlich verantwortlich. Konnte er den Bilanzkreisausgleich bislang gleichwohl nicht vornehmen, hatte die [BDEW](#)-

Übergangslösung vorgesehen, dass der Bilanzkreisverantwortliche anstelle des Verteilernetzbetreibers die Bilanzkreisbewirtschaftung übernahm. Dieser erhielt hierfür einen Aufwandsersatz in Form einer finanziellen Kompensation für den nicht erfolgten bilanziellen Ausgleich vom Verteilernetzbetreiber. Der Anspruch ergab sich aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB).

Dieser Anspruch ist nunmehr weggefallen. Denn die Neuregelung in § 14 Abs. 1 Satz 3 EnWG sieht vor, dass der Bilanzkreisausgleich durch einen Verteilernetzbetreiber in einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2031 nur noch im Falle einer nach § 14 Abs. 1a EnWG getroffenen Festlegung der Regulierungsbehörde und nur nach deren Maßgabe vorzunehmen ist. Das bedeutet mit anderen Worten, besteht für die Betreiber von Verteilernetzen keine Pflicht zum bilanziellen Ausgleich, ist der Bilanzkreisverantwortliche der betroffenen Anlage originär gemäß Art. 17 Abs. 1 Electricity Balancing (EB)-Verordnung und § 4 Abs. 2 StromNZV verpflichtet, den Bilanzkreis im Falle einer Redispatch-Maßnahme auszugleichen. Hierfür steht ihm jedoch kein Anspruch auf Zahlung eines Aufwandsersatzes gegen den Verteilernetzbetreiber zu. Die in diesem Fall anfallenden Kosten werden nun nach § 14 Abs. 1b EnWG als angemessener Aufwandsersatz vom Verteilernetzbetreiber als Teil des finanziellen Ausgleichs an den Anlagenbetreiber erstattet.

### **2.3 Wie erhält der Bilanzkreisverantwortliche den Aufwandsersatz für den durch ihn durchgeführten Bilanzkreisausgleich?**

Dafür, wie der Bilanzkreisverantwortliche den an den Anlagenbetreiber gezahlten Aufwandsersatz für den durch ihn durchgeführten Bilanzkreisausgleich erhält, enthält das Gesetz keine Vorgaben. Folglich ist dies bilateral mit dem Anlagenbetreiber zu regeln. Es ist also ratsam – wenn nicht bereits vorhanden –, eine entsprechende Klausel in dem zwischen beiden Parteien abgeschlossenen Vertrag aufzunehmen.

Diskutiert wird alternativ auch der Abschluss von Abtretungsvereinbarungen zwischen den Anlagenbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen, die dem Verteilernetzbetreiber vorgelegt werden müsste. Darin würde der Anlagenbetreiber seinen gegenüber dem Verteilernetzbetreiber bestehenden Zahlungsanspruch auf den Bilanzkreisverantwortlichen übertragen. Zahlungsverpflichtet bleibt der Verteilernetzbetreiber, wobei der Bilanzkreisverantwortliche aber das Recht erhielte, die Zahlung des Aufwandsersatz an ihn einzufordern. Damit könnten die Zahlungsflüsse vorerst beibehalten werden.

## **2.4 Worauf haben Verteilernetzbetreiber bei der Frage, an wen der Aufwendungsersatz nunmehr zu zahlen ist, zu achten?**

Die Antwort auf diese Frage hängt zum einen davon ab, ob die bisherigen Zahlungen des Aufwendungsersatzes an den Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen eines Gutschriftverfahrens oder nach Vorlage einer Rechnung erfolgten.

Erfolgten die Zahlungen per Gutschrift, sollten die Verteilernetzbetreiber diese für ab dem 23. Dezember 2025 erfolgende Redispatch-Maßnahmen vorerst mit Hinweis auf die neue Rechtslage einstellen. Die bisherigen Zahlungen an den Bilanzkreisverantwortlichen erfolgten bis zum Inkrafttreten der Neuregelung in § 14 Abs. 1b EnWG noch aufgrund der [BDEW-Übergangslösung](#) (Geschäftsführung ohne Auftrag). Weitere Zahlungen an den Bilanzkreisverantwortlichen würden hingegen ohne Rechtsgrund vorgenommen werden. In jedem Fall sollten die Bilanzkreisverantwortlichen hierüber informiert werden. Im Zuge dieser Information könnte gleichzeitig abgefragt werden, ob Abtretungsvereinbarungen mit Anlagenbetreibern abgeschlossen wurden. In diesem Fall sollten diese Vereinbarungen dem Verteilernetzbetreiber zur Kenntnis gegeben werden. Denn hierin läge ein Rechtsgrund für weitere Zahlungen an den Bilanzkreisverantwortlichen.

Erfolgten die Zahlungen an den Bilanzkreisverantwortlichen bislang auf Rechnung, sollten die Verteilernetzbetreiber solche Rechnungen, die nach dem 23. Dezember 2025 eingehen und auf Redispatch-Maßnahmen beruhen, die ab dem 23. Dezember 2025 vorgenommen wurden, nur dann begleichen, wenn eine entsprechende Abtretungsvereinbarung mit den betroffenen Anlagenbetreibern abgeschlossen und dies dem Verteilernetzbetreiber bekannt gemacht wurde. Beruht die Abrechnung des Bilanzkreisverantwortlichen auf einem bis zum 22. Dezember 2025 durchgeführten Bilanzkreisausgleich infolge einer ebenfalls vor dem 22. Dezember 2025 vorgenommenen Redispatch-Maßnahmen, kann die Zahlung noch an den Bilanzkreisverantwortlichen erfolgen.

Die betroffenen Anlagenbetreiber sollten durch den Verteilernetzbetreiber darüber informiert werden, dass die sie im Falle einer ab dem 23. Dezember 2025 vorgenommenen Redispatch-Maßnahme und eines daraufhin erfolgten bilanziellen Ausgleichs durch den Bilanzkreisverantwortlichen einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegenüber dem Verteilernetzbetreiber haben. Dabei können dem Anlagenbetreiber auch drei Möglichkeiten für die künftige Abwicklung dieses Zahlungsanspruchs erläutert werden: die Wahl eines Gutschriftenverfahrens, die Wahl der Rechnungslegung (beides nur, wenn der Anlagenbetreiber seinen Anspruch eigenständig geltend machen möchte) oder die Option, seinen Zahlungsanspruch im Wege einer Abtretungsvereinbarung seinem Bilanzkreisverantwortlichen zu übertragen.

## 2.5 In welcher Höhe ist ein Aufwendungsersatz zu zahlen?

Gemäß § 14 Abs. 1b Satz 2 EnWG entspricht die Höhe des zu zahlenden angemessenen Aufwendungsersatzes den Kosten, die bei einer Vornahme des bilanziellen Ausgleichs der Maßnahme durch den Bilanzkreisverantwortlichen erforderlich sind. Konkretere Vorgaben, insbesondere dazu, was erforderlich ist, enthält § 14 Abs. 1b EnWG nicht.

§ 14 Abs. 1b Satz 3 EnWG enthält die zusätzliche Maßgabe, dass wirtschaftliche Vorteile, die der Bilanzkreisverantwortliche durch die Vornahme des bilanziellen Ausgleichs hätte erlangen können, durch den Anlagenbetreiber an den Verteilernetzbetreiber zu erstatten sind. Auch hierzu enthält das Gesetz keine weiteren Hinweise, insbesondere dazu, worin diese Vorteile bestehen können. Die Gesetzesbegründung führt dazu wie folgt aus: „*Der Anlagenbetreiber [erstattet] wirtschaftliche Vorteile, die im Zusammenhang mit dem bilanziellen Ausgleich entstehen, dem Verteilernetzbetreiber. Dabei ist unerheblich, ob die wirtschaftlichen Vorteile beim Bilanzkreisverantwortlichen, beim Anlagenbetreiber oder bei einem anderen Vertragspartner dieser Parteien entstehen. Entscheidend ist, dass diese durch die Redispatch-Maßnahme und den dadurch notwendigen Bilanzkreisausgleich begründet sind. Wirtschaftliche Vorteile können beispielsweise in Zeiten von negativen Preisen oder beim positiven Redispatch entstehen.*“

Nähere Bestimmungen zur Höhe des angemessenen Aufwendungsersatzes und zur Bestimmung der fiktiven wirtschaftlichen Vorteile soll gemäß § 14 Abs. 1b Satz 4 EnWG schließlich die Regulierungsbehörde durch eine Festlegung treffen.

In der [Mitteilung Nr. 12 zum Redispatch 2.0](#) führt die BNetzA aus, dass die Beschlusskammer 8 bis zum Erlass einer solchen Festlegung nach § 14 Abs. 1b Satz 4 EnWG zur Berechnung des angemessenen Aufwendungsersatzes für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs nach § 14 Abs. 1b Satz 2 EnWG Kosten in Höhe der Anwendung des „Mischpreisverfahrens“ nach der BDEW-Übergangslösung akzeptiere (siehe auch oben, unter Punkt 1).

Der BDEW hält diesen Ansatz für nachvollziehbar und in der vorübergehenden Phase bis zum Erlass einer konkretisierenden Festlegung hierzu auch für praktikabel.